

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z46.006/0002-I 5/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Ulrich Pesendorfer

«Name»
z.H. «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu den Änderungen im BWG, BörseG, VAG (Art. 21 bis 23):

Die Meldepflicht in Fällen von Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stellt eine **außergewöhnliche Maßnahme** dar, zumal ansonsten keine allgemeine Anzeigepflicht Privater besteht; die derzeit geltende **Verwendungsbeschränkung** nach § 41 Abs. 6 BWG dient dazu, diese außergewöhnliche Maßnahme zu rechtfertigen. Zum geplanten Entfall des § 41 Abs. 6 BWG ist daher nachdrücklich auf die Intention dieser Bestimmung zu verweisen, die darauf abzielt, die zur Geldwäschebekämpfung notwendige und größtmögliche Förderung der Zahl von Verdachtsmeldungen durch die Banken zu erreichen. Aus diesem Grund ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Entfalls der Bestimmung des § 41 Abs. 6 BWG auch damit zu rechnen sein wird, dass in Zweifelsfällen von Verdachtsmeldungen abgesehen wird, was sich wiederum zum Nachteil der Strafverfolgung auswirken würde. Die Begründung für den Entfall des Verwertungsverbots in § 41 Abs. 6 BWG, wonach dem BMF übermittelte Geldwäscheverdachtsmeldungen bisher kaum zu steuerlichen oder finanzstrafrechtlichen Konsequenzen geführt hätten überzeugt indes nicht. Daher spricht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz **mehr** für die **Beibehaltung** der geltenden Rechtslage.

Auch angesichts der durch die **FATF** (Financial Action Task Force on Money Laundering) wiederholt kritisierten, weil relativ niedrigen Zahl von Verdachtsmeldungen in Österreich erscheint die vorgeschlagene Änderung nicht empfehlenswert. Im Hinblick auf die für Februar und März 2014 anstehende FATF-Prüfung sollte ein weiterer Rückgang der Verdachtsmeldungen jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt vermieden werden.

Auffallend ist weiters, dass der Entwurf außer der Regelung, dass § 41 Abs. 6 BWG mit 28. Februar 2014 außer Kraft tritt, **keine Übergangsregelung** enthält. Dies würde bedeuten, dass das Verwertungsverbot auch für nach altem Recht erfolgte Meldungen fällt, d.h. im Vertrauen auf die geltende Rechtslage abgegebene Meldungen können nachträglich doch verwertet werden. Dies stellt einen groben Bruch des Vertrauensgrundsatzes dar. Daher wäre im Gesetz klarzustellen, dass der Entfall des Verwertungsverbots erst auf ab dem 1. März 2014 erstattete Verdachtsmeldungen anzuwenden ist.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die gleichlautenden Änderungen des BörseG und des Versicherungsaufsichtsg.

Wien, 22. Jänner 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt